

(4) Die Stadtbezirksversammlungen bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten und Finanzen
2. Örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft, Verkehr
3. Handel und Versorgung
4. Arbeit und Berufsausbildung
5. Bau- und Wohnungswesen
6. Gesundheits- und Sozialwesen
7. Volksbildung und kulturelle Massenarbeit
8. Jugendfragen und Sport.

(5) Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte über 10 000 Einwohner bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz
2. Finanzen
3. örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft
4. Handel und Versorgung
5. Landwirtschaft und Gartenbau
6. Arbeit und Berufsausbildung
7. Bau- und Wohnungswesen
8. Gesundheits- und Sozialwesen
9. Volksbildung und kulturelle Massenarbeit
10. Jugendfragen und Sport.

(6) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bis 10 000 Einwohner bilden mindestens folgende ständige Kommissionen.

1. Innere Angelegenheiten und Finanzen
2. Landwirtschaft
3. Bau- und Wohnungswesen
4. Gesundheits- und Sozialwesen
5. Volksbildung, kulturelle Massenarbeit, Jugendfragen und Sport
6. örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft, Handel und Versorgung.

(7) In Gemeinden mit nicht mehr als 25 Abgeordneten können die im Abs. 6 genannten Aufgabengebiete auch von weniger, mindestens jedoch von drei ständigen Kommissionen durchgeführt werden.

(8) Die örtlichen Volksvertretungen können entsprechend den örtlichen Bedingungen weitere ständige Kommissionen bilden oder die Aufgaben einer der in den Absätzen 1 bis 6 genannten ständigen Kommissionen auf weitere ständige Kommissionen verteilen.

§ 3

(1) Die ständigen Kommissionen bestehen in der Regel einschließlich ihres Vorsitzenden aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder und Vorsitzenden der ständigen Kommissionen werden durch die Volksvertretung aus der Mitte der Abgeordneten für die Dauer der Tätigkeit der Volksvertretung gewählt und können jederzeit von der Volksvertretung abgerufen werden. Mit der Beendigung des Mandats eines Abgeordneten scheidet er auch aus der ständigen Kommission aus. Hat die Volksvertretung nicht mehr als 25 Abgeordnete, so können auch Bürger, die nicht Abgeordnete sind, als Mitglieder der ständigen Kommissionen gewählt werden. Der Vorsitzende der ständigen Kommission muß Abgeordneter sein.

(2) Grundsätzlich sind alle Abgeordneten verpflichtet, innerhalb einer ständigen Kommission mitzuarbeiten, Ausnahmen können von der Volksvertretung in besonderen Fällen beschlossen werden.

(3) Mitglieder des Rates können nicht in eine ständige Kommission gewählt werden. Leiter von Fachorganen des Rates der eigenen Volksvertretung können nicht Mitglied der ständigen Kommission ihres Arbeitsgebietes sein.

§ 4

Jede ständige Kommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

II.

Die ständigen Kommissionen als Organe der Volksvertretung

§ 5

Die ständigen Kommissionen sind der Volksvertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig, sie werden von ihr geleitet und kontrolliert. Jedes Mitglied ist der ständigen Kommission gegenüber persönlich verantwortlich für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben und trägt der Volksvertretung gegenüber die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der ständigen Kommission.

§ 6

(1) Der Rat hat die ständigen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Unterstützung durch die Fachorgane und unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen ihrer Aufgabengebiete tragen die Mitglieder des Rates dafür die Verantwortung.

(2) In bestimmten Zeitabständen ist von dem Vorsitzenden des Rates mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen ein Erfahrungsaustausch durchzuführen, zu dem auch andere Mitglieder der ständigen Kommissionen hinzu gezogen werden können.

III.

Die Aufgaben der ständigen Kommissionen

§ 7

Die ständigen Kommissionen unterstützen den Rat bei der gründlichen und umfassenden Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung. Durch ihre Verbindung zu den volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung sorgen sie für deren breiteste Mitwirkung bei der Vorbereitung der Tagungen der Volksvertretung und bei der Auswertung und Beratung der Vorlagen.

§ 8

(1) Die ständigen Kommissionen erläutern der Bevölkerung die Beschlüsse ihrer Volksvertretung und gewinnen sie zur aktiven Teilnahme an deren Durchführung.

(2) Die ständigen Kommissionen unterstützen die Volksvertretung in der Kontrolle der Durchführung und machen Vorschläge zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit.